



Anzeige einer Schwarzwildkirmung

Neuerrichtung / Bestehende Schwarzwildkirmung

gemäß § 2 Oö. APVO 2024

Bezirkshauptmannschaft

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)
 Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Anzeige

- gemäß § 2 Abs. 3 Oö. APVO 2024 (**Neuerrichtung**) **oder**
 gemäß § 2 Abs. 8 Oö. APVO 2024 (**bestehende Schwarzwildkirmungen** - Anzeigepflicht bis 14. August 2025)

1. Anzeigende Person

1.1 Genossenschaftsjagd / Eigenjagd _____

1.2 Persönliche Daten
 Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____

1.3 Kontaktdaten
 E-Mail _____
 Telefon _____

1.4 Hauptwohnsitz
 Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2. Angaben zur Schwarzwildkirmung

2.1 Grundstücksdaten
 Grundstück Nr. _____ Katastralgemeinde Nr. _____
 Gemeinde _____
 Eigentümer/in _____

2.2 Jagdgebiet
 Bereits vorhandene Kirmstellen im Jagdgebiet (Stück): _____
 Größe des Jagdgebietes (ha): _____
 Nächst gelegene jagdliche Einrichtung zur Abschussdurchführung (m): _____

2.3 Beschreibung der Schwarzwildkirmung

3. Eigentümerinnen / Eigentümer der im Umkreis von 100 m gelegenen Grundstücke

anzugeben sind: Name und Anschrift, Grundstück Nr. und Katastralgemeinde jener Grundstücke, welche sich im Umkreis von 100 m zur Kirmung befinden

Name	Anschrift	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde

4. Hinweise

Kirrautomaten oder ähnliche Einrichtungen wie bspw. Rollfässer, müssen so beschaffen sein, dass sie dieser Anforderung entsprechen.

Futtermittel sind so auszubringen, dass sie für andere Schalenwildarten nicht erreichbar sind (zB Bodenkirmung mit Pfahleisen und Abdeckung, Rollfass).

5. Erklärung

Bei der Kirmstelle wird höchstens ein Kilogramm artgerechtes Futtermittel pro Trag ausgebracht, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als ein Kilogramm vorliegen wird.

Unterschrift anzeigende Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lageplan
2. Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer/innen *(laut Tabelle unter Punkt 3.)*
3. Zustimmungserklärung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten, bei Unterschreitung von 100 m zur Jagdgebietsgrenze

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Der Fristenlauf gemäß § 2 Abs. 3 Oö. APVO 2024 beginnt erst mit Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu laufen.